



# **Polzeiverordnung**

**vom 25. November 2009**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>1 Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>4</b>
Zweck	4
Polizeiorgane	4
Polizeiliche Anordnungen	4
Störung der Polizeidienste	4
Ausweispflicht der Polizeiorgane	4
Hilfeleistung	4
<b>2 Schutz der Personen, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung</b>	<b>5</b>
Grundsatz	5
Schiessen	5
Schiessgelände	5
Feuerwerk	5
Winterdienst	6
Sicherung von Bodenöffnungen und Baustellen	6
Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen	6
Verbot von Veranstaltungen	6
Verunreinigung durch Tiere	6
<b>3 Schutz öffentlicher Sachen und privaten Eigentums</b>	<b>7</b>
Schutz des Grundes	7
Öffentliches, privates Eigentum	7
Benützung öffentlicher Sachen	7
Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund	7
Dauerparkieren	7
Sperren von Strassen	7
Reinigung des öffentlichen Grundes	7
Littering	8
Campieren, Aufstellen von Wohnwagen	8
Anzeigen, Plakate, Inschriften	8
Rettungseinrichtungen	8
Pflanzen	9
Arbeiten an Fahrzeugen	9
Sammelgut	9
Fundbüro	9
<b>4 Umwelt- und Lärmschutzbestimmungen</b>	<b>10</b>
Abfallverordnung	10
Feuer im Freien	10
Nachtruhe	10
Sperrzeiten	10

Lautsprecher, Verstärkeranlagen	11
Motorsport, Motorspielzeuge	11
Verscheuchen von Tieren, Rebschutzgeräte	11
Landwirtschaft und Notstandsarbeiten	11
<b>5 Wirtschafts- und Gewerbepolizei</b>	<b>12</b>
Grundsatz	12
Meldepflicht, Erwerbstätigkeit	12
Wirtschaften, Versammlungsräume	12
Schliessungszeit (Polizeistunde)	12
Freinacht bis 04.00 Uhr	12
Hohe Feiertage	13
Fasnachtsdekorationen	13
Festwirtschaft, Warenverkauf	13
Öffnungszeiten Verkaufsgeschäfte	13
Sammlungen, Betteln	13
<b>6 Niederlassung und Aufenthalt</b>	<b>14</b>
Meldepflichten	14
Anmeldung, Hinterlegung von Ausweisen	14
Erneuerung von Schriften und Ausweisen	14
Wochenaufenthalt	14
Abmeldung, Adressänderung innerhalb der Gemeinde	15
<b>7 Polizeiliche Bewilligungen, Sanktionen und Massnahmen</b>	<b>16</b>
Polizeibewilligungen	16
Polizeiliche Kontrollen	16
Verwaltungszwang	16
Strafen und Verwaltungszwang	16
Untersuchungskosten, Spruch- und Schreibgebühren	16
Strafen und Bussen	16
Depositen für Bussen und Kosten	17
<b>8 Schlussbestimmungen</b>	<b>17</b>
Rechtskraft	17
<b>Anhang 1, Melde- und Auskunftspflicht, Ausstellung von Schriften</b>	<b>18</b>

In diesem Reglement werden geschlechtsneutrale Formulierungen verwendet. Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten ungeachtet der Sprachform für beide Geschlechter.

Gestützt auf § 74 des Gemeindegesetzes vom 06.06.1926 und Art. 12 Ziff. 3 der Gemeindeordnung vom 17. Mai 2009, erlässt die Gemeindeversammlung Neftenbach folgende Polizeiverordnung.

## 1 Allgemeine Bestimmungen

Zweck	<p>Art. 1</p> <p>Diese Verordnung dient zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, zur Wahrung der Sicherheit von Personen, Tieren und Eigentum sowie zum Schutz der Umwelt auf dem Gebiet der Gemeinde Neftenbach.</p> <p>Sie ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton. Weitere Vorschriften des eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Rechts bleiben vorbehalten.</p>
Polizeiorgane	<p>Art. 2</p> <p>Die gemeindepolizeilichen Aufgaben werden von den beauftragten Polizeiorganen (Kantonspolizei, Ortspolizei, Sicherheitsdienste) gemäss den für sie geltenden Bestimmungen und unter Aufsicht des Gemeinderates, des Bereichsvorstehenden Sicherheit und der zuständigen Verwaltungsorgane ausgeübt.</p> <p>Die kriminalpolizeilichen Aufgaben sind der Kantonspolizei vorbehalten.</p>
Polizeiliche Anordnungen	<p>Art. 3</p> <p>Jede Person ist verpflichtet, Anordnungen von Polizeiorganen, die innerhalb ihrer Befugnisse liegen, zu befolgen.</p>
Störung der Polizeidienste	<p>Art. 4</p> <p>Jede Störung polizeilicher Dienstaussübung ist verboten. Dies gilt insbesondere auch für die unbefugte Einmischung Dritter in die Dienstaussübung der Polizeiorgane.</p>
Ausweispflicht der Polizeiorgane	<p>Art. 5</p> <p>Wer polizeilich angehalten wird, ist berechtigt, von Polizeiorganen in Uniform die Nennung des Namens und von solchen in Zivilkleidung Einsicht in den Dienstausweis zu verlangen.</p>
Hilfeleistung	<p>Art. 6</p> <p>Im Rahmen des Zumutbaren ist jede Person verpflichtet, den Polizeiorganen bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten zu helfen.</p>

## 2 Schutz der Personen, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

### Art. 7

Grundsatz

Die öffentliche Sicherheit und Ordnung darf nicht gestört werden. Es ist verboten:

- a) die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören,
- b) Personen und Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden,
- c) öffentlich Ärgernis zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen.

### Art. 8

Schiessen

Schiessübungen auf privatem Grund bedürfen einer Bewilligung.

Schiessübungen mit Munition, deren Treibladung aus Pulver besteht, sowie mit Sportpfeilbogen und -armbrust dürfen nur auf entsprechend eingerichteten Anlagen durchgeführt werden.

Luft- und Gasdruckwaffen dürfen nur auf Privatgrund und nur, wenn eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist, verwendet werden.

Die besonderen Bestimmungen über Schiesszeiten, militärische Übungen und über die Tätigkeit der Polizei sowie die Ausübung der Jagd bleiben vorbehalten.

### Art. 9

Schiessgelände

Abgesperrtes oder signalisiertes Schiessgelände und die gefährdeten Zonen dürfen während den Schiessübungen weder befahren noch betreten werden.

### Art. 10

Feuerwerk

Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur am Nationalfeiertag vom 1. auf den 2. August und beim Jahreswechsel vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet. Das Abbrennen von Feuerwerk an anderen Anlässen ist bewilligungspflichtig.

Personen, Tiere oder Sachen dürfen beim Abbrennen nicht gefährdet werden.

Die Lagerung und der Verkauf von Feuerwerk bedürfen einer Bewilligung der kommunalen oder kantonalen Feuerpolizei.

Die Bestimmungen der Schweizerischen Brandschutzvorschriften (VKS) bleiben vorbehalten.

Winterdienst	<p>Art. 11</p> <p>Schnee und Eis von privaten Grundstücken dürfen auf öffentlichem Grund nur dann deponiert werden, wenn die Verkehrssicherheit dadurch nicht gefährdet wird.</p>
Sicherung von Bodenöffnungen und Baustellen	<p>Art. 12</p> <p>Gruben, Schächte, Sammler, Jauchegruben usw. sind auf sichere Weise abzudecken und dürfen auch vorübergehend nicht ohne Aufsicht geöffnet bleiben.</p> <p>Baustellen, Gräben und andere Bodenöffnungen sind zu sichern und abzuschränken, zu signalisieren und bei Dunkelheit zu beleuchten.</p>
Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen	<p>Art. 13</p> <p>Umzüge, Demonstrationen und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung.</p> <p>Entsprechende Gesuche sind mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung schriftlich einzureichen.</p>
Verbot von Veranstaltungen	<p>Art. 14</p> <p>Der Gemeinderat kann Veranstaltungen und Anlässe auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt zu erwarten ist.</p>
Verunreinigung durch Tiere	<p>Art. 15</p> <p>Wer Tiere hält oder beaufsichtigt, hat dafür zu sorgen, dass diese weder Strassen, Gehwege, Parkanlagen, landwirtschaftliche Kulturen noch Gärten Dritter verunreinigen. Verunreinigungen, insbesondere Verkotungen, müssen durch den Halter oder Betreuer des Tieres sofort beseitigt werden.</p>

### 3 Schutz öffentlicher Sachen und privaten Eigentums

#### Art. 16

Das Befahren von Flur- und Waldwegen mit motorisierten Fahrzeugen bedarf ausser für die Ausübung der Jagd und Landwirtschaft sowie für den Unterhalt von Gewässern und Versorgungsanlagen einer Bewilligung.

Schutz des Grundes

Unberechtigtes Fahren oder Reiten auf Kulturland ist verboten. Während der Vegetationszeit einer Kultur ist das Betreten verboten.

#### Art. 17

Unfug an öffentlichen Sachen oder privatem Eigentum ist verboten.

Öffentliches, privates Eigentum

#### Art. 18

Öffentliche Anlagen und öffentlicher Grund dürfen nicht unbefugterweise, entgegen den Reglementen und ihrer Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinausgehend benützt werden.

Benützung öffentlicher Sachen

Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes für private Zwecke wie z.B. das Aufstellen von Mulden, Baustellenwagen oder Baustelleninstallationen bedarf einer Bewilligung.

#### Art. 19

Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen nur mit einer Bewilligung länger als 48 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.

Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund

#### Art. 20

Für das regelmässige Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichen Strassen und Plätzen kann der Gemeinderat eine separate Verordnung erlassen (Reglement über das Nachtparkieren auf öffentlichem Grund).

Dauerparkieren

#### Art. 21

Das Absperren von Strassen und Fusswegen, sowie von öffentlichen Plätzen ist ohne Berechtigung verboten.

Sperren von Strassen

#### Art. 22

Wer den öffentlichen Grund (Strassen, Vorplätze, Wege, Anlagen, öffentliche Gebäude, Waldgebiete usw.) verunreinigt oder beschädigt, hat den ordnungsgemässen Zustand umgehend wieder herzustellen. Die Gemeinde hat das Recht, auf Kosten von säumigen Verursachern Ersatzmassnahmen anzuordnen.

Reinigung des öffentlichen Grundes

In öffentlichen Entsorgungseinrichtungen dürfen nur die ausdrücklich vorgesehenen Gegenstände entsorgt werden.

Littering

Art. 23

Das verunreinigende Wegwerfen und Liegenlassen von Abfällen jeglicher Art (Flaschen, Dosen, Papier, Verpackungen, Essensreste usw.) ausserhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter auf öffentlichem oder privatem Grund ist untersagt (Littering).

Campieren,  
Aufstellen von  
Wohnwagen

Art. 24

Das Campieren oder das Aufstellen von Zelten, Wohnmobilen und Wohnwagen sowie Fahrnisbauten auf öffentlichem Grund und in Waldungen ist verboten. In besonderen Einzelfällen können auf öffentlichem Grund Ausnahmen bewilligt werden.

Auf privatem Grund ist das Zelten und Aufstellen von Wohnwagen sowie das Errichten von Fahrnisbauten nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Grundeigentümers gestattet. Baupolizeiliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Anzeigen, Plakate,  
Inschriften

Art. 25

Es ist verboten, ohne Bewilligung auf öffentlichem Grund und an öffentlichen Anlagen Werbe- oder Informationsmaterial anzubringen sowie die Anlagen zu bemalen und zu besprayen.

Das Verbot gilt auch für die verantwortlichen Veranstalter, Auftraggeber oder sonstige Personen, die das widerrechtliche Anbringen von Werbe- oder Informationsmaterial durch andere Personen veranlasst haben.

Widerrechtlich angebrachtes Werbe- und Informationsmaterial kann auf Kosten des Verantwortlichen entfernt werden.

Rettungseinrichtungen

Art. 26

Rettungs- und Löscheinrichtungen, Hydranten, Brandmelder, Feuerleitern, Notausgänge und andere für Notfälle vorgesehene Einrichtungen dürfen nicht abgeändert, versperrt, blockiert oder für andere Zwecke benützt werden.

Hydranten dürfen nur mit Bewilligung der Wasserversorgung benützt werden. Der Wasserbezug ab Hydrant hat über eine von der Wasserversorgung abgegebene Bezugsvorrichtung (Wasserzähler, Rückflussverhinderer) zu erfolgen.

<p>Art. 27          Bäume, Hecken, Sträucher und andere Bepflanzungen dürfen die Verkehrssicherheit, die Sicht auf Signale und Beschilderungen, öffentliche Beleuchtungen, Hydranten und die Schneeräumung nicht beeinträchtigen.</p> <p>Der Eigentümer ist für das Zurückschneiden störender Bepflanzung verantwortlich.</p> <p>Die Gemeinde hat nach Androhung mit Fristansetzung das Recht, auf Kosten von säumigen Eigentümern die Ersatzvornahme anzuordnen.</p>	<p>Pflanzen</p>
<p>Art. 28          Auf öffentlichem Grund dürfen keine Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen ausgeführt werden. Ausgenommen von diesem Verbot sind Notreparaturen.</p>	<p>Arbeiten an Fahrzeugen</p>
<p>Art. 29          Das Aneignen von deponiertem Gut in Sammelstellen, namentlich Altpapier, Karton, Alttextilien, elektronische Geräte und dergleichen, ist verboten.</p>	<p>Sammelgut</p>
<p>Art. 30          Gefundene Sachen, welche dem Eigentümer nicht zurückgegeben werden können, sind im Fundbüro der Gemeinde abzugeben.</p>	<p>Fundbüro</p>
<p>Art. 31          Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung des öffentlichen Grundes mit Videokameras, welche die Personenidentifikation zulassen, bewilligen, wenn der Einsatz zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geeignet und erforderlich ist.</p> <p>Der Gemeinderat erlässt dazu ein separates Reglement über die Videoüberwachung.</p>	<p>Überwachung des öffentlichen Grundes</p>

## 4 Umwelt- und Lärmschutzbestimmungen

Abfallverordnung	<p>Art. 32</p> <p>Bezüglich des Ablagerns von Schutt, Schrott, Kehricht und Abfallstoffen jeglicher Art wird auf die Abfallverordnung der Gemeinde Neftenbach verwiesen.</p>
Feuer im Freien	<p>Art. 33</p> <p>Das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld und Gartenabfällen in bewohnten Gebieten ist nur erlaubt, wenn die Abfälle trocken sind und durch deren Verbrennen nur wenig Rauch entsteht.</p> <p>Das Verbot gilt auch in anderen Gebieten, wenn Personen belästigt werden.</p> <p>Das Feuern im Freien ist untersagt, soweit dadurch Personen durch Geruch oder Rauch in unzumutbarer Weise belästigt werden.</p>
Nachtruhe	<p>Art. 34</p> <p>Jede Störung der Nachtruhe zwischen 22.00 und 06.00 Uhr ist untersagt.</p> <p>Als Nachtruhestörung gilt jede lärmverursachende Handlung innerhalb und ausserhalb von Liegenschaften oder im Freien. Insbesondere sind in dieser Zeit Fenster und Türen geschlossen zu halten, damit Drittpersonen in ihrer Nachtruhe nicht gestört werden.</p> <p>Notfälle bleiben vorbehalten.</p> <p>Für die Benützungszeiten von Schul- und Sportlokalitäten inkl. Aussenanlagen gelten besondere Bestimmungen.</p>
Sperrzeiten	<p>Art. 35</p> <p>Lärmige Feld-, Haus- und Gartenarbeiten sind an Werktagen von 12.00 – 13.00 Uhr und von 19.00 – 06.00 Uhr, an Samstagen von 12.00 – 13.00 Uhr und ab 17.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen generell verboten. Die Bestimmungen der Verordnung über den Baulärm bleiben vorbehalten.</p> <p>Arbeiten an Werktagen auf Baustellen und in Gewerbe- und Industriebetrieben mit störendem Lärm sind von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr untersagt.</p> <p>Der Gemeinderat kann in besonderen Einzelfällen Ausnahmen bewilligen.</p>

#### Art. 36

Das Singen, Musizieren oder der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern und Verstärkeranlagen etc. hat zu jeder Tages- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise gestört werden. Während der Ruhezeit von 22.00 bis 06.00 Uhr ist im Wohngebiet das Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten etc. im Freien verboten.

Der Gemeinderat kann in besonderen Einzelfällen Ausnahmen bewilligen oder weitergehende Einschränkungen anordnen.

Lautsprecher, Megaphone und andere Verstärkeranlagen dürfen im Freien, in Zelten und anderen Fahrnisbauten nur mit Bewilligung verwendet werden. Die Bewilligung wird verweigert, wenn diese Geräte hauptsächlich für kommerzielle Reklamezwecke verwendet werden sollen.

Lautsprecher, Verstärkeranlagen

#### Art. 37

Motorsportveranstaltungen und Trainingsfahrten (z.B. Autocross, Motocross, Gokart) auf öffentlichem und privatem Grund sind bewilligungspflichtig.

Modellflug- und Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren müssen mit einer wirksamen Schalldämpfung ausgerüstet sein. Sie dürfen nur ausserhalb bewohnter Gebiete betrieben werden. Für einen regelmässigen Betrieb ist eine Bewilligung erforderlich.

Motorsport, Motorspielzeuge

#### Art. 38

Knallgeräte und Lautsprecher, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, sind in Wohngebieten verboten.

Geräte zum Verscheuchen von Tieren in Rebbergen dürfen während der Nachtzeit von 22.00 und bis 06.00 Uhr nicht betrieben werden.

Verscheuchen von Tieren, Rebschutzgeräte

#### Art. 39

Unaufschiebbare Landwirtschafts- und Notstandsarbeiten sind jederzeit gestattet.

Landwirtschaft und Notstandsarbeiten

## 5 Wirtschafts- und Gewerbepolizei

Grundsatz	<p>Art. 40</p> <p>Neben den in dieser Verordnung aufgeführten Bestimmungen gelten grundsätzlich diejenigen des kantonalen Gastgewerbegesetzes und der zugehörigen Verordnung.</p>
Meldepflicht, Erwerbstätigkeit	<p>Art. 41</p> <p>Wer in Neftenbach Räume für die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit bezieht, untersteht der Meldepflicht.</p> <p>Wer eine selbstständige Erwerbstätigkeit in der Gemeinde aufgibt, hat dies der Gemeindeverwaltung innert 8 Tagen zu melden.</p>
Wirtschaften, Versammlungsräume	<p>Art. 42</p> <p>Wird durch den Betrieb von Gastwirtschaften oder anderen Vergnügungsstätten die Nachtruhe erheblich gestört, können die Polizeiorgane deren Schliessung für die betreffende Nacht anordnen.</p> <p>Für Gastwirtschaftsbetriebe, die wiederholt Anlass zum Einschreiten gegeben haben, können betriebliche Auflagen angeordnet werden.</p>
Schliessungszeit (Polizeistunde)	<p>Art. 43</p> <p>Ausnahmen der ordentlichen Schliessungszeit (24.00 bis 05.00 Uhr) können einem Patentinhaber auf Gesuch hin für bestimmte offene Anlässe sowie für geschlossene Gesellschaften bewilligt werden.</p> <p>Das Gesuch ist mindestens eine Woche vor dem Anlass einzureichen.</p> <p>Bei Beschwerden wegen Nachtruhestörungen kann der Gemeinderat die Bewilligung entziehen.</p>
Freinacht bis 04.00 Uhr	<p>Art. 44</p> <p>Die Schliessungstunde wird bis 04.00 Uhr hinausgeschoben am:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>Silvester auf Neujahr,</li><li>Samstag auf Sonntag der Neftenbacher Fasnacht,</li><li>Samstag auf Sonntag der Winterthurer Fasnacht,</li><li>Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag bei offiziellen Dorffesten.</li></ol>

<p>Art. 45 An den Vorabenden hoher Feiertage und für diese Tage selbst werden keine Bewilligungen für den Aufschub der Schliessungsstunde erteilt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Karfreitag,</li> <li>b) Ostersonntag,</li> <li>c) Pfingstsonntag,</li> <li>d) Eidgenössischer Betttag,</li> <li>e) Weihnachtstage (25. und 26. Dezember).</li> </ul>	Hohe Feiertage
<p>Art. 46 Dekorationen in öffentlich zugänglichen Räumen und Lokalitäten erfordern eine feuerpolizeiliche Bewilligung. Die Dekorationen sind mindestens 14 Tage vor dem Anlass der kommunalen Feuerpolizei zur Abnahme anzumelden.</p>	Fasnachtsdekorationen
<p>Art. 47 Das Aufstellen bzw. der Verkauf von Waren auf öffentlichem und privatem Grund (Verkaufswagen, Stände, Festwirtschaft usw.) bedürfen einer Bewilligung.</p> <p>Beim Verkauf mit Alkoholabgabe wird eine Bewilligung nur erteilt, wenn das Jugendschutzleitbild der Gemeinde eingehalten wird.</p>	Festwirtschaft, Warenverkauf
<p>Art. 48 Die Öffnungszeiten der Verkaufsgeschäfte richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes.</p> <p>Die Gemeinde bestimmt max. vier Sonntage für den gesetzlichen Sonntagsverkauf.</p>	Öffnungszeiten Verkaufsgeschäfte
<p>Art. 49 Geld- und Naturalgabensammlungen auf öffentlichen Strassen und Plätzen sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung.</p> <p>Die Sammler müssen mit entsprechenden Ausweisen oder Bewilligungen versehen sein.</p> <p>Von diesen Regelungen sind Sammlungen der ortsansässigen Vereine ausgenommen.</p> <p>Strassen- und Hausbetteln um Geld oder andere Gaben ist verboten.</p> <p>Das Musizieren zur Geldbeschaffung auf öffentlichem Grund ist bewilligungspflichtig.</p>	Sammlungen, Betteln

## 6 Niederlassung und Aufenthalt

Meldepflichten	<p>Art. 50</p> <p>Bezüglich Meldepflicht, Meldefrist, Auskunftspflicht und Schriftenhinterlegung gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.</p>
Anmeldung, Hinterlegung von Ausweisen	<p>Art. 51</p> <p>Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Ausweise über die Heimat- und Zivilstands- und Familienverhältnisse bei der Einwohnerkontrolle der Gemeinde zu hinterlegen. Ausländische Staatsangehörige haben den gültigen Ausländerausweis und den gültigen Reisepass vorzuweisen.</p> <p>Eigene Ausweise haben zu hinterlegen:</p> <p>a) Kinder von Einwohnern, die nicht Gemeindebürger sind, zu Beginn des Jahres in dem sie volljährig werden.</p> <p>Der gesetzliche Vertreter hat Ausweise zu hinterlegen für:</p> <p>b) unmündige Kinder geschiedener oder unverheirateter Eltern, c) unmündige Kinder von verwitweten Personen nach der Wiederverheiratung, d) Pflegekinder, e) unmündige Kinder, deren Eltern nicht das gleiche Bürgerrecht besitzen.</p>
Erneuerung von Schriften und Aus- weisen	<p>Art. 52</p> <p>Hinterlegte Ausweise, deren Gültigkeit beschränkt ist, sind vor deren Ablauf zu erneuern oder durch neue zu ersetzen.</p> <p>Bei Änderung des Namens, des Bürgerrechts oder des Zivilstandes sind innert 30 Tagen neue Schriften bei der Einwohnerkontrolle zu hinterlegen.</p>
Wochenaufenthalt	<p>Art. 53</p> <p>Wer in der Gemeinde Aufenthalt zum Wohnen nimmt, ohne seine auswärtige Niederlassung aufzugeben (z. B. Wochenaufenthalt, Nebenniederlassung, Aufenthalt in Heimen oder Anstalten), hat sich innert 14 Tagen<sup>1</sup> bei der Einwohnerkontrolle anzumelden. Es ist ein Heimatausweis, ausgestellt durch die Niederlassungsgemeinde, zu hinterlegen.</p>

---

<sup>1</sup> Fassung gemäss G vom 11.01.2010. In Kraft seit 1.04.2010

Wochenaufenthalter haben zwingend jede Woche in ihre Niederlassungsgemeinde zurückzukehren.

Personen, die als Wochenaufenthalter gemeldet sind, können zum Nachweis ihrer tatsächlichen Niederlassung verpflichtet werden. Gelingt der Nachweis nicht, gilt Neftenbach als Niederlassungsort.

#### Art. 54

Wer um- oder wegzieht, hat dies innert 14 Tagen <sup>2</sup> der Einwohnerkontrolle zu melden. Dabei sind von Schweizerbürgern der Schriftenempfangsschein und von Ausländern der Ausländerausweis vorzulegen.

Abmeldung,  
Adressänderung  
innerhalb der Gemeinde

Meldepflichtige, welche die Gemeinde ohne Abmeldung verlassen und deren Aufenthalt unbekannt ist, werden nach drei Monaten von Amtes wegen aus dem Einwohnerregister gestrichen und die Ausweisschriften der Heimatgemeinde oder dem zuständigen Konsulat überwiesen.

---

<sup>2</sup> Fassung gemäss G vom 11.01.2010. In Kraft seit 1.04.2010

## 7 Polizeiliche Bewilligungen, Sanktionen und Massnahmen

Polizeibewilligungen	<p>Art. 55</p> <p>Bewilligungsgesuche aller Art sind in der Regel mindestens 14 Tage vor dem Anlass schriftlich begründet einzureichen.</p> <p>Bewilligungen sind in der Regel gebührenpflichtig und können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.</p> <p>Bewilligungen sind zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.</p> <p>Die Kompetenz zum Erteilen einer Bewilligung wird vom Gemeinderat im Funktionendiagramm festgelegt.</p>
Polizeiliche Kontrollen	<p>Art. 56</p> <p>Die Polizeiorgane sind berechtigt, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen zu treffen.</p>
Verwaltungszwang	<p>Art. 57</p> <p>Polizeiliche Massnahmen können nötigenfalls unter Anwendung von Verwaltungszwang (Sofortmassnahmen, Ersatzvornahme) durchgesetzt werden.</p> <p>Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.</p>
Strafen und Verwaltungszwang	<p>Art. 58</p> <p>Bestrafung und Anwendung von Verwaltungszwang sind nebeneinander zulässig.</p>
Untersuchungskosten, Spruch- und Schreibgebühren	<p>Art. 59</p> <p>Die Kosten polizeilicher Massnahmen und des Verwaltungszwanges (Sofortmassnahmen und Ersatzvornahmen) werden den Fehlbaren oder Verantwortlichen auferlegt. Fehlbaren werden zudem Spruchgebühren sowie Untersuchungs-, Ausfertigungs- und Zustellkosten auferlegt.</p>
Strafen und Bussen	<p>Art. 60</p> <p>Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieser Verordnung verletzt oder darauf gestützte Beschlüsse, Verfügungen oder Auflagen missachtet, wird mit Verweis oder Busse bestraft, wenn das anzuwendende Recht keine anderen Strafen vorsieht.</p>

Der Höchstbeitrag der Polizeibusse sowie das Verfahren und die zulässigen Gebühren richten sich nach kantonalem Recht.

Übertretungen dieser Verordnung sowie weiterer kommunaler Verordnungen und Reglemente werden, wo dies vorgesehen ist, durch den Gemeinderat bzw. die beauftragten Polizeiorgane mit Ordnungsbussen gemäss Reglement über Ordnungsbussen geahndet.

Art. 61

Die Polizeiorgane sind ermächtigt, Depositen für Bussen und Kosten entgegenzunehmen. Die Festsetzung der Bussen und Kosten durch den Gemeinderat bleibt in jedem Falle vorbehalten.

Depositen für Bussen und Kosten

## **8 Schlussbestimmungen**

Art. 62

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Rechtskraft

Auf diesen Zeitpunkt wird die Polizeiverordnung vom 21. März 1995 mit allen seitherigen Änderungen aufgehoben.

Neftenbach, 01. September 2009

Namens des Gemeinderates

Der Präsident: Dr. Manfred Stahel

Der Schreiber: Kurt Nafzger

Genehmigt durch Gemeindeversammlungsbeschluss vom 25.11.2009

## Anhang I

### Melde- und Auskunftspflicht, Ausstellung von Schriften

(Auszug aus dem Gesetz über das Gemeindewesen (Gemeindeggesetz) vom 6. Juni 1926 mit seitherigen Änderungen)

#### § 32. Persönliche Meldepflicht

a. Im Allgemeinen

<sup>1</sup> Eine Person meldet sich bei der politischen Gemeinde (Gemeinde), wenn sie sich dort niederlässt,

b. dort Aufenthalt begründet,

c. dort Räume bezieht, um eine berufliche Tätigkeit auszuüben,

d. innerhalb der Gemeinde oder des Gebäudes umzieht,

e. zusätzlich in einer anderen Gemeinde einen Aufenthalt begründet oder diesen aufgibt,

f. von der Gemeinde wegzieht.

<sup>2</sup> Niederlassung gemäss Abs. 1 lit. a liegt vor, wenn sich eine Person in der Absicht dauernden Verbleibens in der Gemeinde aufhält, um dort den Mittelpunkt ihres Lebens zu begründen, welcher für Dritte erkennbar sein muss. Eine Person wird in derjenigen Gemeinde als niedergelassen betrachtet, in der sie das erforderliche Dokument hinterlegt hat. Sie kann nur eine Niederlassungsgemeinde haben.

<sup>3</sup> Aufenthalt gemäss Abs. 1 lit. b liegt vor, wenn sich eine Person zu einem bestimmten Zweck ohne Absicht dauernden Verbleibens mindestens während dreier aufeinander folgender Monate oder dreier Monate innerhalb eines Jahres in der Gemeinde aufhält.

<sup>4</sup> Die Erfüllung ausländerrechtlicher Pflichten befreit nicht von der Meldepflicht.

#### § 32 a. b. Bei Kollektivhaushalten

Für die Bewohner folgender Kollektivhaushalte gemäss Art. 2 lit. a<sup>bis</sup> der Registerharmonisierungsverordnung vom 21. November 2007 (RHV) besteht unter den Voraussetzungen von § 32 eine persönliche Meldepflicht:

a. Alters- und Pflegeheime,

b. Internate und Studentenwohnheime,

c. Institutionen für Behinderte,

d. Klöster und andere Unterkünfte religiöser Vereinigungen.

#### § 33. Persönliche Auskunftspflicht

<sup>1</sup> Personen mit persönlicher Meldepflicht geben der Gemeinde wahrheitsgetreu und vollständig Auskunft über die im Einwohnerregister zu führenden Daten.

<sup>2</sup> Mieter legen bei der Meldung vor:

a. den Wohnungsausweis gemäss § 37d Abs. 1 lit. b oder

b. den Mietvertrag, aus dem die Angaben gemäss § 37d Abs. 1 lit. b ersichtlich sein müssen.

<sup>3</sup> Auf Verlangen weist eine Person die Richtigkeit ihrer Angaben nach und legt insbesondere vor:

a. Bescheinigungen über den Zivilstand,

- b. den Kaufvertrag über die von ihr bewohnte Wohnung oder Liegenschaft, aus dem die Angaben gemäss § 37d Abs. 1 lit. b Ziff. 1 ersichtlich sein müssen,
- c. die Bescheinigung der Niederlassung in einer anderen Gemeinde, wenn sie sich zum Aufenthalt meldet.

<sup>4</sup> Kommt eine Person ihrer Melde- und Auskunftspflicht nicht nach, kann die Gemeinde beim Arbeitgeber Auskünfte einholen.

### **§ 33 a. Meldepflichten Dritter**

<sup>1</sup> Vermieter und Logisgeber melden der Gemeinde den Ein- und Auszug von Mietern bzw. Logisnehmern. Sie geben insbesondere die Angaben nach § 37d Abs. 1 lit. b bekannt.

<sup>2</sup> Folgende Kollektivhaushalte nach Art. 2 lit. abis RHV15 melden der Gemeinde die Bewohner:

- a. Wohn- und Erziehungsheime für Kinder und Jugendliche,
- b. Spitäler, Heilstätten und ähnliche Institutionen im Gesundheitsbereich,
- c. Institutionen des Straf- und Massnahmenvollzugs,
- d. Gemeinschaftsunterkünfte für Asylsuchende,
- e. Kollektivhaushalte nach § 32 a, soweit die Bewohner die Voraussetzungen von § 32 nicht erfüllen.

<sup>3</sup> Periodizität und Inhalt der Meldungen nach Abs. 2 richten sich nach den Vorgaben des Bundes.

### **§ 34. Meldefrist**

<sup>1</sup> Die Meldefrist beträgt 14 Tage ab Eintritt des zu meldenden Ereignisses.

<sup>2</sup> Die Gemeindevorsteherschaft kann verlangen, dass die Anmeldung zum Aufenthalt jährlich wiederholt wird.

<sup>3</sup> Meldungen gemäss § 33 a Abs. 2 erfolgen innerhalb von 14 Tagen nach dem vom Bund jeweils bekannt gegebenen Stichtag.

### **§ 35. Gästekontrolle in Beherbergungsbetrieben**

Meldepflichtig ist auch, wer eine meldepflichtige Person aufnimmt. Beherbergungsbetriebe haben eine Gästekontrolle zu führen. Der Meldeschein ist der Polizei zur Verfügung zu stellen.

### **§ 36. Schriftenhinterlegung**

Wer sich ausserhalb seiner Heimatgemeinde niederlässt, muss einen Heimatschein, wer Aufenthalt nimmt, einen Heimatausweis hinterlegen.

### **§ 37. Ausstellung der Schriften**

<sup>1</sup> Die Heimatgemeinde stellt Bürgern, die sich in einer anderen schweizerischen Gemeinde niederlassen, einen Heimatschein aus. Wer ausserhalb der Niederlassungsgemeinde Aufenthalt nimmt, erhält von dieser einen Heimatausweis.

<sup>2</sup> Heimatschein und Heimatausweis werden erst ersetzt, wenn ihr Verlust glaubhaft dargetan ist. Die Abklärungskosten trägt, wer den Verlust zu verantworten hat; er kann mit Ordnungsbusse belegt werden.

